

Ordnung für das Bachelorstudium „Sporttherapie und Prävention“ an der Universität Potsdam

Vom 1. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), folgende Ordnung für das Bachelorstudium „Sporttherapie und Prävention“ erlassen¹:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Studiums „Sporttherapie und Prävention“
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Zur Gestaltung des Studiums

- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Inhalt des Bachelorstudiums „Sporttherapie und Prävention“
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Praktikum
- § 19 Bachelorarbeit

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 Übergangbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Beschreibung der Module
Studienverlaufsplan „Sporttherapie und Prävention“
Diploma Supplement

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 29. Mai 2007

Die in dieser Ordnung aus Vereinfachungsgründen vereinzelt benutzten männlichen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form anzuwenden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Studiums „Sporttherapie und Prävention“

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur wissenschaftlichen und problemlösenden Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Studium wird fundiert Fachwissen über einschlägige wissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden vermittelt, das theoretisch-analytische Denkvermögen sowie die Fähigkeit zum Handeln in übergeordneten Zusammenhängen gefördert. Die Umsetzung wissenschaftlicher Theorien und Methoden zur Lösung praktischer Probleme erprobt sowie die Fähigkeiten zur Erfassung komplexer und disziplinübergreifender Zusammenhänge geschult.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium in Verbindung mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben. Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Schlüsselqualifikationen anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Ziel des Bachelorstudiums ist die wissenschaftliche, berufsqualifizierende Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in privaten und öffentlichen Unternehmen sowie in nationalen und internationalen Organisationen aus den Bereichen Sport, Freizeit und Gesundheit.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Das *Ein-Fach-Bachelorstudium* für das Studium „Sporttherapie und Prävention“ gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|-------|
| 1) „Sporttherapie und Prävention“ | 60 LP |
| 2) Sportwissenschaft + Methodenlehre + Praktikum | 50 LP |
| 3) Sportpraxis | 30 LP |
| 4) Thesis (Bachelorarbeit) | 10 LP |
| 5) Schlüsselqualifikationen | 30 LP |

Summe	180 LP
-------	--------

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium bietet der Studienverlaufsplan (siehe Anlage). Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bietet der Studienfachberater Hilfe.

§ 4 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen* (VL), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Übungen* (UE), sie sind begleitende Veranstaltungen oder selbständige Praxiseinheiten, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen, wie auch die Praxisausbildung stehen in ihrem Mittelpunkt.
- *Proseminare* (PS), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten ein Referat darüber.
- *Kolloquien* (K), sie dienen dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z.B. Bachelorarbeiten während ihrer Planung und/oder nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.
- *Praktika* (P), sie qualifizieren zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- *Exkursionen* (E), sie werden von den Studierenden vorbereitet und organisiert und dienen der

Erweiterung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in typischen sportlichen Praxisfeldern. Die Exkursionen sollen erworbenes Wissen und Können durch fachwissenschaftliche, didaktische und fachpraktische Anwendungen vertiefen.

Die Durchführung o.g. Studien- und Lehrformen kann auch durch e-Learning unterstützend erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom betroffenen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Hochschullehrer des Faches, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (LP). Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.
3. Regelmäßige Evaluierung des Workloads und Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und über den Verlauf der Studien- und Prüfungsentwicklung. Gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Ordnung.
4. Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen.
5. die Aufnahme („zukünftiger, neuer Veranstaltungen“) von Angeboten einzelner Lehrveranstaltungen

staltungen oder ganzer Module im gesamten Lehrangebot

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehen-

de Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Die Fristen für einzelnen Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Leistungssportler aus ausgewählten Kaderkreisen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Fristen für zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudienganges „Sporttherapie und Prävention“ erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang „Sporttherapie und Prävention“ an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Anzahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Für Leistungen, welche Studierende während eines Auslandsaufenthaltes erbracht haben und nachweisen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Im Bachelorstudium können maximal Fremdleistungen (vgl. § 8 Abs. 1) in Höhe von 60 LP anerkannt werden.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der/dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(2) Das Leistungspunktsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden („Workload“).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist ggf. mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und sportpraktische Leistungen. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, der Lehrkraft die Information zu liefern, die er für die Entscheidung benötigt, ob er einem Studenten die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note er ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß § 10 Abs. 1 und 2. Modulnoten können sich auch aus den gewichteten Einzelnoten zusammensetzen.

(4) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf die dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte zu beziehen.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn

der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den Einspruch-Einlegenden und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten auf Antrag Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung im Studiengang werden den Studierenden jeweils 245 Belegpunkte für das Bachelorstudium vergeben. Keine Belegpunkte werden im 1. Fachsemester und für die Schlüsselqualifikationen angerechnet; Leistungspunkte können jedoch erworben werden.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Schlüsselqualifikationen müssen zwar belegt werden, jedoch werden dafür keine Belegpunkte eingesetzt.

(3) Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen bzw. Module ist nicht möglich.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall der Schlüsselqualifikationen und der Bachelorarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte gutgeschrieben.

(5) Wird durch das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine zweite prüfungsberechtigte Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden. Wird diese letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel an die Universität Potsdam werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, im Rahmen der Leistungsanerkennung ermittelt und gemäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:
A;A-;B+;B;B-;C+;C;C-;D+;D;F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die *Modulnote* ist der mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittelwert aller dem Modul zugeordneten Noten von Lehrveranstaltungen. Die *Fachnote* ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem Fach zugeordneten Modulnoten. Die Note für die Schlüsselqualifikationen ist der mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittelwert aller als *Schlüsselqualifikationen* eingebrachten benoteten Leistungen. Bei der Notenbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die Fachnote (Note Sporttherapie und Prävention, Note Sportwissenschaft und Note Sportpraxis) und der Note für die Schlüsselqualifikationen als mit den Leistungspunkten gewichteter arithmetischer Mittelwert. Die Note für die Bachelorarbeit wird im Verhältnis von 10 LP zur der Summe aller Leistungspunkte gewichtet.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10%
- ECTS-B = die nächsten 25%
- ECTS-C = die nächsten 30%
- ECTS-D = die nächsten 25%
- ECTS-E = die nächsten 10%

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ergänzt. Es kön-

nen zusätzlich erbrachte Leistungen mit deren Leistungspunkten separat aufgeführt werden.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in die-

sem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Zur Gestaltung des Studiums

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weiterhin ist das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG (nicht älter als zwei Jahre) eine Zugangsvoraussetzung. Bewerber müssen des Weiteren eine medizinische Unbedenklichkeitsklärung (nicht älter als sechs Monate) einreichen.

§ 16 Inhalt des Bachelorstudiums „Sporttherapie und Prävention“

Die Inhalte des Studiums sind den Modulbeschreibungen der einzelnen Schwerpunkte, wie auch der Schlüsselqualifikationen zu entnehmen. Die Ergänzung dieser Module durch weitere Angebote aus den Fakultäten der Universität Potsdam kann durch den Prüfungsausschuss erfolgen (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 4).

§ 17 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist im Bachelorstudiengang „Sporttherapie und Prävention“ ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Die Angebote sind aus den Modulen 5-BM-100, 5-BM-200, 5-BM-300, 5-BM-400 und 5-BM-500 zu wählen. Fachspezifische Empfehlungen sind ebenfalls aus den Angeboten zu entnehmen.

§ 18 Praktikum

Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen 2-BM-600 und 3-BM-4001 zu entnehmen.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb von acht Wochen ein Problem aus einem Fach seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin aktenkundig gemacht wird.

(3) Im Ausnahmefall auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Der Prüfer, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 12. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 21

Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn der Kandidat und die Gutachter dem nicht widersprechen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Diplomstudiengang des Instituts für Sportwissenschaft befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 30. September 2013 nach den geltenden Rechtsvorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ablegen.

§ 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2013 treten für die Studierenden der Diplomstudiengänge des Instituts für Sportwissenschaft die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 außer Kraft.

Anlagen:

1. Beschreibung der Module Sporttherapie und Prävention

Grundstruktur - SPORTTHERAPIE und PRÄVENTION (B.A)

Nr.	Modul - und Veranstaltungstitel	LP	SWS	Art/Bereich	Input/ Modul-Nr.	Bereich	einzu- bringende LP	Summe aller LP
2-BM-100 Grundlagen der Sporttherapie und Prävention								
2-BM-1001	Prävention durch Bewegung	1	1	Theorie (VL)				
2-BM-1002	Grundlagen der Sporttherapie	1	1	Theorie (VL)				
2-BM-1003	Grundlagen der praktischen Arbeit in Prävention und Therapie (A)	3	2	Praxis			14	
2-BM-1004	Zielgruppenadäquate Belastungssteuerung	2	2	Theorie (VL)				
2-BM-1005	Grundlagen der Ernährung und Substitution	1	1	Theorie (VL)				
2-BM-1006	Grundlagen der praktischen Arbeit in Prävention und Therapie (B)	3	2	Praxis				
2-BM-1007	Sport mit Leistungsgeminderten	3	2	Theorie (VL)	IfS			
2-BM-200 Vertiefung Sporttherapie und Prävention								
2-BM-2001	Befunde, Diagnose und Therapie des Stütz- und Bewegungsapp.	3	2	Proseminar				
2-BM-2002	Funkt. Training des neuromuskulären Systems	3	2	Praxis				
2-BM-2003	Psychologie/Psychosomatik/Neurologie	1	1	Vorlesung	IfS		16	52
2-BM-2004	Befunde, Diagnose und Therapie Innerer Organe und Sinnesorgane	3	2	Proseminar				
2-BM-2005	Funkt. Training des Herz- Kreislauf-Systems	3	2	Praxis				
2-BM-2006	Pädagogisch-Didaktische Verfahren	3	2	Praxis	IfS			
2-BM-300 Gesundheitssport, Therapie und Qualitätskontrolle								
2-BM-3001	Ernährung/Substitution/Beratung	3	2	Proseminar				
2-BM-3002	Komplexe Anwendung des Gesundheitssports (A)	5	3	Prosem./Praxis				
2-BM-3003	Regulative/Psychologische Verfahren des Gesundheitssports	3	2	Praxis	IfS		22	
2-BM-3004	Evidenzbasierte Methoden der Sporttherapie	3	2	Proseminar				
2-BM-3005	Komplexe Anwendung des Gesundheitssports (B)	5	3	Prosem./Praxis				
2-BM-3006	Soziologische Aspekte des Gesundheitssports	3	2	Proseminar	IfS			
2-BM-600	Praktikum	8	2				8	8
Summe							60	60

Modulnummer	2-BM-100
Modultitel	Grundlagen der Sporttherapie und Prävention
Zahl der LP	14
Anzahl der SWS	11
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweitemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Keine Wahlmöglichkeiten, ausschließlich Pflichtveranstaltungen Vorlesungen: 5 Seminare: 0 Praxisveranstaltungen/Übungen: 2
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Bachelorstudiengang „Sporttherapie und Prävention“
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vermittlung von theoretischen Grundlagen des Umgangs mit Athleten und Patienten. Als Schwerpunkt erfolgt die grundlegende Wissensvermittlung auf den Gebieten der Anatomie, Physiologie, Sport- und Leistungsmedizin, Innere Medizin, Orthopädie, und Neurologie. In Praxisveranstaltungen werden Basisinhalte des Gesundheitssports vermittelt.
Zu erbringende Leistungen	Alle Veranstaltungen werden benotet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen Prüfung, Praxisveranstaltungen durch eine Prüfung mit schriftlichem und praktischem Teil abgeschlossen.
Modulnote	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Teilnoten der Veranstaltungen.

Modulnummer	2-BM-200
Modultitel	Vertiefung Sporttherapie und Prävention
Zahl der LP	16
Anzahl der SWS	11
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweitemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus	Keine Wahlmöglichkeiten, ausschließlich Pflichtveranstaltungen

denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Vorlesungen: 1 Seminare: 2 Praxisveranstaltungen/Übungen: 3
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2-BM-100, Modul 3-BM-100 und 3-VM-1001
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vermittlung von theoretischen Grundlagen der Diagnose und Therapie. Möglichkeiten der Prävention von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparats, der Inneren Organe sowie der Sinnesorgane. Praxisvermittlung von Methoden, die an Patienten angewandt werden können. Schulung methodisch-didaktischer Fähigkeiten.
Zu erbringende Leistungen	Alle Veranstaltungen werden benotet. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen Prüfung, Praxisveranstaltungen durch eine Prüfung mit schriftlichem und praktischem Teil abgeschlossen. In den Seminaren werden je eine mündliche Leistung (Studierendenvortrag) und eine schriftliche Prüfung zusammen gewertet.
Modulnote	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Teilnoten der Veranstaltungen

Modulnummer	2-BM-300
Modultitel	Gesundheitssport, Therapie und Qualitätskontrolle
Zahl der LP	22
Anzahl der SWS	14
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Keine Wahlmöglichkeiten, ausschließlich Pflichtveranstaltungen Seminare: 3 Praxisveranstaltungen/Übungen: 3
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2-BM-200
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vermittlung von Detailwissen auf dem Gebiet der Sporttherapie und Prävention. Grundlagen der Evidenzbasierung sporttherapeutischer und präventiver Methoden. Praxisvermittlung krankheitsspezifischer Methoden im Gesundheitssport.
Zu erbringende Leistungen	Alle Veranstaltungen werden benotet. Praxisveranstaltungen werden durch eine Prüfung mit schriftlichem und praktischem Teil abgeschlossen. In den Seminaren werden je eine mündliche Leistung (Studierendenvortrag) und eine schriftliche Prüfung zusammen gewertet.
Modulnote	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Teilnoten der Veranstaltungen

Modul-Nummer	2-BM-600
Modultitel	Praktikum
Zahl der LP	8
Anzahl der SWS	2
Angebotsturnus	ganzjährig
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Keine Wahlmöglichkeiten, ausschließlich Pflichtveranstaltung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul 2-BM-100
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Studierenden sollen praktische Erfahrungen im Kontext des späteren Berufsumfeldes erhalten.
Zu erbringende Leistungen	bewerteter schriftlicher Praktikumsbericht

Beschreibung der Module Sportwissenschaft

Grundstruktur - SPORTWISSENSCHAFT									
Modul-Nr.	Modul - und Veranstaltungstitel	LP	SWS	Art/Bereich	Input/ Modul-Nr.	Bereich	einzu- bringende LP	Summe aller LP	
3-BM-100 Naturwissenschaftliche Grundlagen									
3-BM-1001	Anatomie und Physiologie	2	2	Theorie (VL)					
3-BM-1002	Biomechanische Grundlagen	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-1003	Trainingswissenschaftliche Grundlagen	1	1	Theorie (VL)		Pflicht	5		
3-BM-1004	Bewegungswissenschaftliche Grundlagen ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-200 Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen									
3-BM-2001	Sportökonomische Grundlagen	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-2002	Sportpsychologische Grundlagen	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-2003	Historische Konzepte des Sports	1	1	Theorie (VL)		Pflicht	5		
3-BM-2004	Sportpädagogische Grundlagen	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-2005	Grundlagen der Sportsociologie ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	1	1	Theorie (VL)					
3-BM-300 Rechtliche Grundlagen									
3-BM-3001	Zivilrecht I	5	4	Theorie (VL)	B92				
3-BM-3002	Zivilrecht I	1	1	Theorie (UE)	B922 B922	Pflicht	6		
3-BM-400 Methodenlehre und berufspraktisches Handeln									
3-BM-4001	Praktikum	8	1 Mon.	Praxis					
3-BM-4002	Statistische Grundlagen	3	2	Theorie (VL/UE)		Pflicht	14		
3-BM-4003	Sportwissenschaftliche Methoden	3	2	Theorie (VL/UE)					
3-VM-100 Naturwissenschaftliche Vertiefung									
3-VM-1001	Sportorthopädie/traumatologie, Neurologie/Sport-Leistungsmedizin	3	2	VL+		Pflicht	3		
3-VM-1002	Trainingswissenschaft	2	1	Proseminar					
3-VM-1003	Bewegungswissenschaft	2	1	Proseminar					
3-VM-1004	Biomechanik	2	1	Proseminar		Wahlpflicht	min 2 LP		
3-VM-1005	Diagnostische Verfahren ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	1	Proseminar					
3-VM-200 Geistes- und sozialwissenschaftliche Vertiefungen									
3-VM-2001	Sportökonomie	3	2	VL+		Pflicht	3		
3-VM-2002	Sportpsychologie	2	1	Proseminar					
3-VM-2003	Sportgeschichte	2	1	Proseminar					
3-VM-2004	Sportdidaktik	2	1	Proseminar		Wahlpflicht	min 2 LP		
3-VM-2005	Sportsoziologie ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	1	Proseminar					
Summe							50	50	

Modulnummer	3-BM-100
Modultitel	Naturwissenschaftliche Grundlagen
Zahl der LP	5
Anzahl der SWS	5
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Vorlesungen Keine, Pflicht für alle Studierenden!
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Inhalte dieses Moduls bilden die Grundlagen der naturwissenschaftlichen Teildisziplinen der Sportwissenschaft. Die Sportmedizin (3-BM-1001), die Biomechanik (3-BM 1002), die Trainingswissenschaft (3-BM-1003) und die Bewegungswissenschaft (3-BM-1004) zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Sport bzw. ausgewählte Themen der Sportwissenschaft aus einer naturwissenschaftlichen Perspektive betrachten. Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls studiert werden können, sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in die jeweilige Disziplin einführen und deren Grundlagen vermitteln.

Lernziele	Ziel dieses Moduls besteht in der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der integrierten naturwissenschaftlichen Teildisziplinen
Zu erbringende Leistungen	Jede Vorlesung schließt mit einer benoteten Klausur am Ende des jeweiligen Semesters ab.
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Klausurnoten gebildet.

Modulnummer	3-BM-200
Modultitel	Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen
Zahl der LP	5
Anzahl der SWS	5
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Vorlesungen keine, Pflicht für alle Studierenden!
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In diesem Modul werden die Grundlagen der Disziplinen der Sportwissenschaft vermittelt, die den geistes- und Sozialwissenschaften zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich um die Sportökonomie (3-BM-2001), die Sportpsychologie (3-BM-2002), die Sportgeschichte (3-BM-2003), die Sportpädagogik/ Sportdidaktik (3-BM-2004) und die Sportsoziologie (3-BM-2005). Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls studiert werden können, sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in die jeweilige Disziplin einführen und deren Grundlagen vermitteln.
Lernziele	Ziel dieses Moduls besteht in der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der geistes- und sozialwissenschaftlich integrierten Teildisziplinen Die Studierenden erwerben u. a.: - ein grundlegendes Verständnis für betriebswirtschaftliche Forschungsfragen und Sichtweisen in der Sport-/Freizeit-/Gesundheits-/Wellnesbranche. - Kenntnis über historische Entwicklungen im Sport und damit ein Verständnis für die sozio-ökonomische und kulturelle Bedingtheit des Sports. - grundlegendes Verständnis zur Einordnung der Sportpädagogik in das Konstrukt Sportwissenschaft, in die Pädagogik der freien Lebenszeit sowie des Gesundheitssports. - grundlegende theoretische Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen im Sport und deren Auswirkungen auf die typischen Sportengagements in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Sie lernen sozialisationstheoretische Konzeptionen kennen, erhalten Einblick in soziale Kontexte und Organisationen des Sports und erkennen Zusammenhänge zwischen Mitglieder- und Programmstrukturen bzw. Kunden- und Angebotsstrukturen.
Zu erbringende Leistungen	Jede Vorlesung schließt mit einer benoteten Klausur am Ende des jeweiligen Semesters ab.
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Klausurnoten gebildet.

3-BM-300

Die Modulbeschreibung ist aus der BA-Ordnung BWL zu entnehmen, das Lehrangebot wird von der Juristischen Fakultät vorgehalten.

Modulnummer	3-BM-400
Modultitel	Methodenlehre und berufspraktisches Handeln
Zahl der LP	14
Anzahl der SWS	4 + 1 Monat Praktikum
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	2 Vorlesungen/Übungen Praktikum (1 Monat)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<p>Grundlagen sportwissenschaftlicher Forschungsmethoden (3 LP, 2 SWS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie, Empirie, Hermeneutik und Forschungsplanung - Methoden und Techniken der Datenerhebung (Inhalts- und Dokumentenanalyse, Befragung, Beobachtung, sportmotorische Tests, biomechanische Verfahren, Experiment) - Techniken der Datenbearbeitung (numerisch-statistisch, hermeneutisch) - Planung und Durchführung einer empirischen Untersuchung (Stichprobenmodelle, Untersuchungsdesign) <p>Grundlagen Statistik (3 LP, 2 SWS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - deskriptive Statistik - Einführung in inferenzstatistische Verfahren <p>Berufsfeldbezogenes Praktikum (8 LP, 4 Wochen)</p> <p>Erwerb von praktischen Erfahrungen mit unterschiedlichen Zielgruppen in einem ausgewählten Handlungsfeld</p>
Lernziele	Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie erwerben Grundkenntnisse der (empirischen) Forschung, von Forschungsmethoden und statistischen Verfahren, der Sportwissenschaft. Sie werden in die Lage versetzt, vorhandene Sportstudien kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sammeln Erfahrungen im Berufsfeld und wenden Erlerntes in der Praxis an.
Zu erbringende Leistungen	2 Klausuren (benotet), 1 Praktikumsbericht (bewertet)
Modulnote	Gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Klausurnoten

Modulnummer	3-VM-100
Modultitel	Naturwissenschaftliche Vertiefungen
Zahl der LP	3 LP Pflicht; min 2 LP Wahlpflicht
Anzahl der SWS	min. 3 SWS
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Vorlesungen und Seminare Alle Studenten müssen das Modul 3-VM-1001 belegen! Weitere Module sind wahlobligatorisch!
Voraussetzungen für die Teilnahme	3-BM-100
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Inhalte dieses Moduls bilden vertiefende sowie anwendungsorientierte Wissensinhalte der naturwissenschaftlichen Teildisziplinen der Sportwissenschaft. In den Seminaren wird eine intensive theoretische wie praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Wissensinhalten der genannten Teildisziplinen ermöglicht.
Lernziele	Die Studenten können mit dem erworbenen Wissen wissenschaftsspezifische Fragen- und Problemstellungen der Sportpraxis bearbeiten.
Zu erbringende Leistungen	Jede Veranstaltung schließt mit einer Note ab. Über die Art der Leistung (Referate, Hausarbeiten, Klausur ...), die zur Bewertung herangezogen wird, entscheidet die jeweilige Lehrkraft!
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Modulnummer	3-VM-200
Modultitel	Geistes- und sozialwissenschaftliche Vertiefungen
Zahl der LP	3 LP Pflicht; min 2 LP Wahlpflicht
Anzahl der SWS	min. 3 SWS
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	Vorlesungen und Seminare Alle Studenten müssen das Modul 3-VM-2001 belegen! Weitere Module sind wahlobligatorisch!
Voraussetzungen für die Teilnahme	3-BM-200
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Inhalte dieses Moduls bilden vertiefende sowie anwendungsorientierte Wissensinhalte der geistes- und sozialwissenschaftliche Teildisziplinen der Sportwissenschaft. In den Seminaren wird eine intensive theoretische wie praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Wissensinhalten der genannten Teildisziplinen ermöglicht.
Lernziele	Die Studenten können mit dem erworbenen Wissen wissenschaftsspezifische Fragen- und Problemstellungen aus der Praxis des Sports bearbeiten.
Zu erbringende Leistungen	Jede Veranstaltung schließt mit einer Note ab. Über die Art der Leistung (Referate, Hausarbeiten, Klausur ...), die zur Bewertung herangezogen wird, entscheidet die jeweilige Lehrkraft!
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Beschreibung der Module Sportpraxis

Grundstruktur - SPORTPRAXIS

Modul-Nr.	Modul - und Veranstaltungstitel	LP	SWS	Art/Bereich	Input/ Modul-Nr.	Bereich	einzu- bringende LP	Summe aller LP
4-BM-100	Einführung in die Sportbereiche							
4-BM-1001	Konditionell-determinierte Sportarten - Leichtathletik	2	2	Seminar / UE		Wahl- pflicht	12	12
4-BM-1002	Konditionell-determinierte Sportarten - Schwimmen	2	2	Seminar / UE				
4-BM-1003	Technisch-kompositorische Sportarten - Gymnastik/Tanz	2	2	Seminar / UE				
4-BM-1004	Technisch-kompositorische Sportarten - Gerätturnen	2	2	Seminar / UE				
4-BM-1005	Technisch-taktische Sportarten - Sportspiele	2	2	Seminar / UE				
4-BM-1006	Technisch-taktische Sportarten - Zweikampf ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	2	Seminar / UE				
4-VM-100	Vertiefung im gewählten Studiengang							
4-VM-1001	Sport für unterschiedliche Zielgruppen (Sporttherapie u. Prävention)	4	3	Seminar / UE		Wahl- pflicht	min 4 LP	4
4-VM-1002	Sport- und Trainerqualifikation (Sportmanagement) ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	4	3	Seminar / UE				
4-VM-200	Fitness und Leistung							
4-VM-2001	Kraft orientiert (Fitnessangebot; Kämpfen)	2	2	Seminar / UE		Wahl- pflicht	min 2 LP	
4-VM-2002	Ausdauer orientiert (Inlineskaten, Nordic Walking)	2	2	Seminar / UE				
4-VM-2003	Bewegungskünste und Tanz (Jazz und Modern J-Dance; Improvisation) ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	2	Seminar / UE				
4-VM-300	Natur und Erlebnis							
4-VM-3001	Wassersport (Kanu, Rudern)	2	2	Seminar / UE		Wahl- pflicht	min 2 LP	14
4-VM-3002	Windsport (Segeln, Surfen)	2	2	Seminar / UE				
4-VM-3003	Schneesport (Alpin, Snowboarden) ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	2	Seminar / UE				
				Seminar / UE				
4-VM-400	Trends							
4-VM-4001	Rückschlagspiele (Indoor- und Outdoorspiele)	2	2	Seminar / UE		Wahl- pflicht	min 2 LP	
4-VM-4002	Bewegung im Wasser (Aquafitness, Tauchen)	2	2	Seminar / UE				
4-VM-4003	Weitere Angebote (Golf, Klettern) ... (zukünftige, neue Veranstaltungen)	2	2	Seminar / UE				
				Seminar / UE				
Summe							30	30

Modulnummer	4-BM-100
Modultitel	Einführung in die Sportbereiche
Zahl der LP	12 (2 je Sportbereich)
Anzahl der SWS	12 (2 je Sportbereich)
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt, Wahlmöglichkeiten	Übung/Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Grundlagen der Leichtathletik und des Schwimmens. <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung sportpraktischer Inhalte im berufsfeldbezogenen Kontext. Theoretische Grundlagen, Techniken, Methoden sowie Spiel- und Wettbewerbs-formen, Wettkampf- und Sicherheitsbestimmungen werden an Hand ausgewählter Beispiele erarbeitet. - Einführung in die Grundlagen der Gymnastik/Tanz und des Turnens <ul style="list-style-type: none"> - Die Veranstaltungen schaffen elementare und spezielle Grundlagen in Theorie und Praxis technischkompositorischer Sportarten/ Stoffbereiche. Fachwissenschaftliche spezifische Ziele-Inhalte-Methoden erhalten eine berufsrelevante Brechung unter Berücksichtigung integrativer Aspekte (z. B. unterschiedlichen Altersstufen, etc.). - Einführung in die Grundlagen des Sportspiels und Zweikampfes - In den Seminaren werden pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Sportspiele und der Zweikampfsportarten bearbei-

	<p>tet. Exemplarisch wird vermittelt, wie in unterschiedlichen Altersstufen eine integrative und übergreifende Ausbildung erfolgen kann. Gleichzeitig werden aber auch die Besonderheiten und Möglichkeiten der wahlweise angebotenen Sportarten thematisiert.</p>
Lernziele	<p>In den Seminaren/Übungen erwerben die Studenten fachdidaktische Kompetenzen und bearbeiten pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen. Die Studierenden erwerben in den Sportarten spezifische Handlungskompetenzen und erweitern ihre Leistungskompetenz. Sie sollen einzelne didaktische Sequenzen selbstständig vorbereiten und in unterrichtsähnlichen Situationen verwirklichen. Vielfältige methodisch–didaktische Wege für eine erlebnisorientierte Vermittlung von Handlungskompetenzen in den Basisbewegungen werden in den Seminaren/Übungen theoretisch und praktisch erarbeitet.</p>
Zu erbringende Leistungen	Sportpraktische und –theoretische Prüfungen und Belege
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Modulnummer	4-VM-100
Modultitel	Vertiefung in dem gewählten Studiengang
Zahl der LP	4
Anzahl der SWS	3 SWS (je Schwerpunkt)
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt und Wahlmöglichkeiten	<p>4-VM-1001 Sport für unterschiedliche Zielgruppen – (für Studierende Sporttherapie und Prävention) 1 SWS – Seminar; 2 SWS – Übung</p> <p>4-VM-1002 Sport- und Trainerqualifikationen– (für Studierende Sportmanagement) 1 SWS – Seminar; 2 SWS – Übung</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul 4-BM-100
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<p>4-VM-1001 Sport für unterschiedliche Zielgruppen - vertiefende Kenntnisse und Befähigungen zu sportpraktischen Bewegungsangeboten aus dem sporttherapeutischem Bereich</p> <p>4-VM-1002 Sport- und Trainerqualifikationen - vertiefende Kenntnisse und Befähigungen zu speziellen Trainerqualifikationen in ausgewählten Sportarten</p>
Lernziele	Vertiefung und Vermittlung spezieller sportpraktischer Fähigkeiten und sporttheoretischer Kenntnisse im gewählten Schwerpunkt.
Zu erbringende Leistungen	Sportpraktische und -theoretische Prüfungen
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Modulnummer	4-VM-200
Modultitel	Fitness und Leistung
Zahl der LP	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Anzahl der SWS	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Angebotsturnus	Sommer oder Wintersemester
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt, Wahlmöglichkeiten	Seminar/Übungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den Seminaren/Übungen werden pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Sportangebote bearbeitet. Exemplarisch wird ver-

	mittelt, wie in unterschiedlichen Alters- und Leistungsstufen eine integrative und übergreifende Ausbildung erfolgen kann. Gleichzeitig werden aber auch die Besonderheiten und Möglichkeiten der wahlweise angebotenen Sportarten thematisiert.
Lernziele	Die Studierenden erwerben die theoretische und praktische Kompetenz in ausgewählten Sportarten unter dem Themenschwerpunkt „Fitness und Leistung“.
Zu erbringende Leistungen	Sportpraktische und –theoretische Prüfungen und Belege
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Modulnummer	4-VM- 300
Modultitel	Natur und Erlebnis
Zahl der LP	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Anzahl der SWS	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt, Wahlmöglichkeiten	Seminar/Übungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den Seminaren/Übungen werden pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Sportangebote bearbeitet. Die Besonderheiten der Natur- und Erlebnissportarten werden genutzt, um sportpraktische und theoretische Fähigkeiten und Erkenntnisse in den typischen Handlungsfeldern dieser Sportangebote zu vermitteln. In Verbindung mit Exkursionen erleben die Studierenden die Sportangebote in praktischen Kontexten.
Lernziele	Die Studierenden erwerben die theoretische und praktische Kompetenz in ausgewählten Sportarten unter dem Themenschwerpunkt „Natur und Erlebnis“.
Zu erbringende Leistungen	Sportpraktische und -theoretische Prüfungen und Belege
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Modulnummer	4-VM- 400
Modultitel	Trends
Zahl der LP	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Anzahl der SWS	6 (mindestens 2 sind zu wählen)
Angebotsturnus	Wöchentlich/Zweisesemester-Zyklus
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt, Wahlmöglichkeiten	Seminar/Übungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den Seminaren/Übungen werden pädagogische, didaktische und methodische Fragestellungen der Sportangebote bearbeitet. In den Sportangeboten des Moduls „Trends“ werden die Angebote in regelmäßigen Abständen der sich verändernden Sportlandschaft angepasst. Die Studierenden erleben beispielhaft neue und moderne Sportangebote und erwerben grundlegende Handlungskompetenzen.
Lernziele	Die Studierenden erwerben die theoretische und praktische Kompetenz in ausgewählten Sportarten unter dem Themenschwerpunkt „Trends“.
Zu erbringende Leistungen	Sportpraktische und -theoretische Prüfungen und Belege
Modulnote	Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aller Teilnoten des Moduls gebildet.

Beschreibung der Module Schlüsselqualifikationen

Grundstruktur - SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN

Modul-Nr.	Modul - und Veranstaltungstitel	Summe aller LP
5-BM-100	Internationale und interkulturelle Kompetenzen	
5-BM-200	Sprache und Medien	
5-BM-300	Computer und Präsentationstechniken	
5-BM-400	Recht, Politik und Wirtschaft	
5-BM-500	Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte u. Gesellschaft	
	Summe	30

2 Empfohlener Studienverlaufsplan „Sporttherapie und Prävention“

Studienverlaufsplan "Sporttherapie und Prävention"

Fachsemester					
1	2	3	4	5	6
2-BM-100		2-BM-200		2-BM-300	
3-BM-100					
3-BM-200					
		3-BM-300		3-BM-300	
		3-BM-400		3-BM-400	
3-VM-1001	3-VM-100		3-VM-100		
		3-VM-200		3-VM-200	
4-BM-100		4-VM-100			
		4-VM-200; 4-VM-300;		(4-VM-300) 4-VM-400	
		2-BM-600		2-BM-600	
5-BM-100 bis 5-BM-500		5-BM-100 bis 5-BM-500		5-BM-100 bis 5-BM-500	
					Thesis



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

1.2 Vorname:

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Arts - B.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer
Sportwissenschaft „Sporttherapie und Prävention“

2.3 Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen
Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Die fachspezifische Ordnung regelt als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG .

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist die berufsqualifizierende wissenschaftliche Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in Praxisfeldern aus den Bereichen Sport, Gesundheit und Freizeit, die durch öffentliche und privaten Unternehmen sowie nationalen und internationale Organisationen eröffnet werden.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie einerseits theoretische interdisziplinäre wissenschaftliche und problemlösende Zusammenarbeit mit Ärzten, Trainingswissenschaftlern und Physiotherapeuten pflegen können. Andererseits werden die Studierenden praktisch zu verantwortlichem therapeutischen Handeln mit Sportlern, Patienten u. a. Klientel befähigt.

(2) In den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen „Sporttherapie und Prävention“ wird fundiert Fachwissen über einschlägige medizinische wissenschaftliche Theorien und praktische Methoden aus den Schwerpunkten Stütz- und Bewegungssystem, Herz- Kreislauf-System, Innere Organe und Nervensystem vermittelt. Das anschließende Modul „Gesundheitssport, Therapie und Qualitätskontrolle“ fördert bei den Studierenden ausgehend von evidenzbasierten sporttherapeutischen Methoden die Fähigkeit zum Denken und Handeln in komplexen Zusammenhängen.

Die Module „Sportwissenschaft“ beinhalten natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefungen sowie Zivilrecht und Methodenlehre.

In den Modulen „Sportpraxis“ werden pädagogische, didaktisch und methodische Fragestellungen vielfältiger Sportarten bearbeitet.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium in Verbindung mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen insbesondere auf den Gebieten Management, Sprache und Medien, Computer und Präsentationstechniken und Recht berufsqualifizierende Kompetenzen erwerben.

Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Schlüsselqualifikationen anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(4) Das Studium endet mit einer Bachelorarbeit, die innerhalb von acht Wochen anzufertigen ist.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss ist gemäß §§ 6 - 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorgrad in Sportwissenschaft „Sporttherapie und Prävention“ erlaubt das Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Bachelor of Arts“. Seine Einsatzgebiete liegen in den Bereichen Sport, Gesundheit und Freizeit, die durch öffentliche und privaten Unternehmen sowie nationalen und internationale Organisationen eröffnet werden. Die Handlungsfelder können sowohl praktische als auch administrative und wissenschaftlichen Tätigkeiten umfassen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Last Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date and Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Sports science "Sports treatment and prevention"

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level**
First degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program**
3 years

3.3 **Access Requirements**
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent. Before admission, the program requires passing an additional program-specific aptitude test (cf. §25 Abs. 5 BbgHG).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

1) The program's aim is to qualify the student to work in a professional field of healthcare, sports and leisure time which are opened and financed by public and private institutions as well as national and international organisations. The program should enable the student to cooperate and communicate sufficiently with physicians, training scientists and physiotherapists. On the other hand the student will be enabled to find medical solutions and therapeutic pathways for athletes, patients and other clients. The program concludes with a Bachelor's Thesis which needs to be completed within a period of 8 weeks.

2) In the basic and the specialization module "sports therapy and prevention" knowledge, scientific evidence and practical means of the muscular skeletal system, circulatory system, internal organs and the nervous system are study contents. The further module "Health Sports, Rehabilitation and Quality control" further advances students knowledge in evidence based sports therapy method and the ability to apply those complex theories in practice.

The Module "Sports Science" includes Basics in nature sciences, arts and social Sciences as well as basic in law. The module "sports practice" mediates pedagogic, didactic and methodological questions of different sport disciplines

3) The students acquire key competences for professional competences in the areas management, language, media, computers, presentation skills and law.

The Degree "Bachelor of Arts" represents a qualifying academic certificate which points out the candidate's ability to overview the entire field and to make good use of the basic methods and key qualifications in professional settings.

4) The program ends with a bachelor thesis which has to be completed within eight weeks.

4.3 Program Details

See "test certificate" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

"Bachelor-graduates can apply for a Master-Program in the same or appropriate related fields."

5.2 Professional Status

The Bachelor degree in Sports science specialized in Sports Therapy and Prevention entitles its graduate to bear the legally protected professional title "Bachelor of Arts". The Bachelor of Arts degree is a first academic degree providing a recognised professional qualification enabling graduates to perform administrative, scientific or therapeutic professional activities in the sports, health, and leisure sector.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (test certificate)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.